

Satzung

des Vereins "Freunde und Förderer des Renaissance-Theaters e. V."

Präambel

Der Verein "Freunde und Förderer des Renaissance-Theaters Berlin e. V." setzt sich die Aufgabe, das Renaissance-Theater in Berlin in der Bewahrung seiner künstlerischen Freiheit und Unabhängigkeit zu unterstützen und bei der Schaffung und Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Voraussetzungen mitzuwirken, die erforderlich sind, das Theater zu betreiben und Bedeutung und Ansehen des Renaissance-Theaters in der Berliner Kulturlandschaft gerecht zu werden.

Für eine bessere Lesbarkeit wurde bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Substantiven die männliche Form verwendet, die aber stets auch die weibliche Form beinhaltet.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen "Freunde und Förderer des Renaissance-Theaters Berlin e.V."
- 2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg einzutragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Renaissance-Theaters in Berlin. Gefördert werden insbesondere Theater-Aufführungen von besonderem kulturellen Wert und Veranstaltungen mit zeitkritischem Inhalt. Der Verein hat außerdem das Ziel, zur internationalen Verständigung auf dem Gebiet der darstellenden Künste beizutragen. Die Förderung findet dadurch statt, dass der Verein um Spenden und sonstige Zuwendungen aller Art bemüht ist und entsprechende Leistungen dem Renaissance-Theater zweckbestimmt zukommen lässt oder selbst an Dritte erbringt.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - a) Unterstützung des Theaters bei der Verpflichtung renommierter Künstler und Förderung des künstlerischen Nachwuchses.
 - b) Wirtschaftliche und ideelle Hilfe bei Gastspielen im Renaissance-Theater und bei eigenen Gastspielen des Renaissance-Theaters außerhalb Berlins.
 - c) Aufrechterhaltung eines angemessenen Zustandes des Theaters, insbesondere der Bühne, der Nebenräume und aller dem Publikum zugänglichen Räumlichkeiten.
 - d) Unterstützung des Renaissance-Theaters bei der Modernisierung der Technik und Digitalisierung.

- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er verwirklicht seine Zwecke selbst, d.h. durch seine Organe und/oder durch Hilfspersonen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können in- und ausländische, volljährige, natürliche Personen werden. Das Recht zum Erwerb der Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen in- und ausländischen Rechts sowie allen sonstigen Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts zu.
- 2) Der Betreiber des Renaissance-Theaters bzw. der gesetzliche Vertreter des Betreibers sowie der Intendant des Renaissance-Theaters sind Mitglieder des Vereins.
- 3) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein formloser, schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu stellen. Über diesen entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung wird dem Antragsteller mitgeteilt. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, eine Begründung zu geben.
- 4) Der Erwerb der Mitgliedschaft findet auch durch Annahme eines Antrages auf Erwerb der Ehrenmitgliedschaft statt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod der natürlichen bzw. durch Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt muss in schriftlicher Form erklärt werden. Er gilt zum Ende des laufenden Kalenderjahres, wenn die Erklärung bis zum 31. Oktober bei dem Verein eingetroffen ist, ansonsten zum Ablauf des folgenden Jahres. Der Vorstand hat das Recht, verspätete Austrittserklärungen zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres anzuerkennen.
- 3) Ein Mitglied kann nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Wenigstens einer der nachstehenden Gründe muss in der Person des auszuschließenden Mitglieds vorliegen:
 - a) Das Mitglied verletzt in grober Weise die Interessen des Vereins;
 - b) Handlungen des Mitgliedes sind geeignet, Ansehen oder Ziele des Vereins zu schädigen;
 - c) Rückstand bei Zahlungen des Mitglieds an den Verein - insbesondere von Mitgliedsbeiträgen - trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung, wobei die zweite Aufforderung den

Hinweis zu enthalten hat, dass bei Nichteinhaltung einer letzten Zahlungsaufforderung der Ausschluss erfolgt.

- 4) Der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes muss eine schriftliche Begründung enthalten und von wenigstens einem Vorstandsmitglied unterschrieben sein.
Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einzulegen. Der Vorstand ist berechtigt, der Berufung stattzugeben.
Erfolgt dies nicht, ist der Ausschluss des Mitgliedes auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Diese entscheidet im Rahmen des Vereins mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder abschließend über den Ausschluss. Die Möglichkeit des ordentlichen Rechtswegs bleibt unberührt. Bis zu einer derartigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.

§ 5 Beiträge

- 1) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe einer etwaigen Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge können für natürliche und juristische Personen unterschiedlich gestaltet werden. Ebenso kann innerhalb der Gruppe der natürlichen Mitglieder differenziert werden, z. B. nach Alter, Beendigung der Berufsausbildung, Familienstand usw..
- 2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Erhebung von Umlagen.
- 3) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder und in Einzelfällen auch andere Personen von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Leistungen ganz oder teilweise befreien bzw. derartige Leistungen stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts eines Mitgliedes ist durch ein anderes Mitglied möglich, sofern dieses eine schriftliche Vollmacht des nicht erschienenen Mitgliedes vorlegt.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,

- d) Entscheidung über Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
- e) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
- f) Entscheidungen über Berufungen von Mitgliedern gegen deren Ausschluss durch den Vorstand,
- g) Wahl der Rechnungsprüfer,
- h) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Kalenderjahr - möglichst in den ersten 6 Monaten - stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.
Fristbeginn ist die Absendung des Einladungsschreibens, elektronisch, per Fax oder Post. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannte Adresse des Mitgliedes abgesandt worden ist.
- 2) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand aufgestellt.
- 3) Jedes Mitglied kann vor der Mitgliederversammlung die Aufnahme eines oder mehrerer weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. Entsprechende Anträge müssen schriftlich begründet sein und das Ziel des Begehrens erkennen lassen. Ein derartiger Antrag muss spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Über die Aufnahme dieser Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4) Anträge auf Satzungsänderungen, auf Auflösung des Vereins und auf Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes sind nur dann zulässig, wenn sie den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben worden sind.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2) Der Vorstand hat die Pflicht, innerhalb von 2 Monaten eine derartige Versammlung einzuberufen, wenn zumindest 1/10 aller Mitglieder eine derartige Einberufung wünscht.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, ist aber berechtigt, die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied zu übertragen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, ist die Mitgliederversammlung neu einzuberufen. § 8,1) gilt dann sinngemäß.

- 2) Die Abstimmung soll im Regelfall offen erfolgen. Die Abstimmung findet geheim statt, wenn 1/10 der erschienenen Mitglieder dies verlangt. Der Vorstand hat das Recht, von sich aus die Abstimmung geheim stattfinden zu lassen
- 3) entfällt
- 4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, falls die Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Gelingt dies keinem der Kandidaten, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
- 7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ist der Schriftführer nicht anwesend, so wird der Protokollant vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) bis zu fünf Beisitzern,
 - f) dem jeweiligen Intendanten des Renaissance-Theaters.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten. Eine Vertretung durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden ist ebenfalls zulässig.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern diese nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans, insbesondere der Mitgliederversammlung, fallen. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter;
 - b) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern;

- c) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresberichts usw.;
 - d) Geschäftsführung einschließlich Buchführung;
 - e) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Regelungen ihrer Leistungspflichten gegenüber dem Verein (z. B. Beiträge, Umlagen usw.).
- 2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, hat der Vorstand das Recht, bis zur Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über die Neubesetzung ein Mitglied zu bitten, die Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes einzunehmen. Die Entscheidung erfolgt mit Mehrheit der verbliebenen Vorstandsmitglieder. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- Der Intendant scheidet als Vorstandsmitglied aus, wenn sein Intendantenamt beim Renaissance-Theater endet.

§ 13 Wahl des Vorstandes

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an. Der Vorstand bleibt bis zur Abwahl durch die Mitgliederversammlung bzw. bis zur Wahl eines neuen Vorstandes oder Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung im Amt.
- 2) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes - auch die mehrmalige - ist zulässig.
- 3) Der Vorstand kann, wenn nicht mindestens 1/10 der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung widerspricht, einheitlich (en bloc) gewählt werden. Ansonsten werden die Vorstandsmitglieder einzeln gewählt.
- 4) Vorstandsmitglieder müssen gleichzeitig Mitglieder des Vereins sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft findet auch die Stellung eines Vorstandsmitgliedes ihr Ende.

§ 14 Beschlüsse des Vorstandes

- 1) Beschlüsse des Vorstandes werden üblicherweise in gesondert einberufenen Vorstandssitzungen gefasst. Beschlüsse können auch in Textform zustande kommen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder in Textform zustimmt.
- 2) Bei Bedarf sind Vorstandssitzungen in Video- und Telefonkonferenzen möglich, sofern rechtlich zulässig. Das gleiche gilt für die Zuschaltung von Vorstandsmitgliedern zu Vorstandssitzungen per Video oder Telefon. Über das Vorliegen des Bedarfes entscheidet der Vorsitzende. Zugeschaltete Vorstandsmitglieder gelten als anwesend.
- 3) Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind bzw. einem anwesenden Vorstandsmitglied

eine Vollmacht erteilt haben. Es entscheidet die Mehrheit abgegebener Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit sein Stellvertreter. Über jede Vorstandssitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt, das in den Vereinsakten aufbewahrt wird.

4) Der Intendant ist bei Abstimmungen nicht stimmberechtigt.

§ 15 Rechnungsprüfer

- 1) Die Rechnungsprüfer werden für je zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist - auch mehrfach - statthaft.
- 2) Die Bücher des Vereins sind jedes Jahr durch von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer zu überprüfen. Der Vorstand ist an der Mitwirkung dieser Prüfung insbesondere durch Zurverfügungstellung von Unterlagen verpflichtet.

§ 16 Auflösung des Vereins und Schlussbestimmungen

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der der Antrag auf Auflösung auf der den Mitgliedern zugehenden Tagesordnung ausdrücklich erscheint. Der Auflösungsbeschluss selbst bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder. Mitglieder, die zu der Mitgliederversammlung nicht erscheinen können oder wollen, haben das Recht, ihre schriftliche Zustimmung oder Ablehnung zu dem Auflösungsantrag bis zum Beginn der Abstimmung über die Auflösung vorzulegen oder vorlegen zu lassen. Nach Beginn der Abstimmung durch die Mitgliederversammlung können entsprechende Erklärungen nicht mehr abgegeben werden.
- 2) Nach Annahme eines Auflösungsbeschlusses beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wer die Liquidation durchführt. Ergibt sich keine Mehrheit für einen Kandidaten, ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, der Liquidator.
- 3) Wenn nach der Durchführung der Liquidation noch Vereinsvermögen vorhanden ist, wird dieses dem Land Berlin übertragen und zwar derjenigen Senatsverwaltung, in deren Bereich die kulturellen Angelegenheiten fallen. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gem. den gemeinnützigen Zwecken des § 2 dieser Satzung bzw. für andere Theater oder ähnliche Einrichtungen zu verwenden. Diese Bestimmung gilt auch bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes.

Stand: 13.05.2024

(vormals Stand: 24.08.2023)